

Gemeinde Buttenwiesen

Marktplatz 4 - 86647 Buttenwiesen

Antrag auf Aufgrabegenehmigung auf öffentlichem Grund

Antragsteller

Firma:	
Name:	Vorname:
Straße:	
PLZ, Ort:	
Telefon:	E-Mail:

Örtlichkeit

Gemarkung:	Hausnummer:
Straße:	Flurnummer:

Grund der Aufgrabung

--

Länge der Aufgrabung

--

Ausführung

Die Ausführung erfolgt in der Zeit vom	bis
Beauftragte Fachfirma:	
Bauleiter:	Tel.:

Zuständiger Versorgungsträger

Firma:
Straße:
PLZ, Ort:

Der Antragsteller / Bauherr verpflichtet sich hiermit ausdrücklich zur Einhaltung der im Anlageblatt aufgeführten Auflagen und Bedingungen der Gemeinde Buttenwiesen. Evtl. Änderungen sind der Gemeinde umgehend mitzuteilen.

Ort, Datum:	Unterschrift:
-------------	---------------

Senden Sie bitte den ausgefüllten Antrag zusammen mit einem detaillierten Lageplan der Maßnahme an uns zurück.

Genehmigungsvermerk

Eine Aufgrabegenehmigung wird unter Einhaltung der nachfolgenden Auflagen und Bedingungen erteilt.	
Buttenwiesen, den	Unterschrift:

Anlage zum Antrag auf Aufgrabegenehmigung auf öffentlichem Grund

Auflagen und Bedingungen für das Aufgraben und die Wiederherstellung von öffentlichen Verkehrsflächen nach der Verlegung von Versorgungsleitungen o. ä.

1. Vor dem Beginn der Bauarbeiten ist rechtzeitig mit dem Bauhelfer der Gemeinde Buttenwiesen (Tel. 08274-999925) ein Ortstermin zu vereinbaren.
2. Es muss geprüft werden, ob sich im Bereich der Aufgrabungsstelle evtl. andere Kabel oder Rohrleitungen befinden. Gegebenenfalls ist mit dem zuständigen Leitungsträger Kontakt aufzunehmen.
3. Bei Aufgrabungen, die mit Verkehrsbeschränkungen verbunden sind, muss eine verkehrsrechtliche Anordnung eingeholt werden.
4. Aushubmaterial, Baustoffe und Geräte sind so zu lagern, dass hierdurch der Verkehr möglichst wenig beeinträchtigt wird.
5. Wird die Straße durch Baustellenverkehr verschmutzt, so ist diese unverzüglich vom Verursacher zu säubern.
6. Gehwegüberfahrten muss der Antragsteller zu seinen Lasten herstellen lassen.
7. Das Aufgraben und die Wiederherstellung des Grabens hat nach den allgemeinen bautechnischen Regeln zu erfolgen. Es gelten zusätzlich die Technischen Vertragsbedingungen und Richtlinien für Aufgrabungen in Verkehrsflächen (ZTVA StB) sowie die zusätzlichen Technischen Vertragsbedingungen und Richtlinien für bauliche Erhaltung von Verkehrsflächen-Asphaltbauweisen (ZTV BEA StB) in der jeweils aktuell gültigen Fassung. In diesen beiden Vertragsbedingungen sind alle weiteren für die Arbeiten relevanten Vertragsbedingungen und Richtlinien verankert, so auch die ZTVE StB, ZTVT StB oder ZTV Asphalt StB.
8. Der geordnete Ablauf des Regenwassers auf der Baustelle muss gewährleistet sein. Die vorhandenen Straßentwässerungseinläufe sind stets freizuhalten und gegen Verunreinigung zu schützen.
9. Die Instandsetzung der Grabenoberfläche in der Fahrbahn ist unverzüglich nach ordnungsgemäßer Verfüllung in ausreichender Verdichtung durchzuführen.
10. Der Anschluss an die bestehende Befestigung muss in einer geraden und scharfen Kante bündig und eben verlaufen. Ausbrüche sind durch Nachschneiden zu beheben.
11. Die Befestigung ist höhenmäßig den vorhandenen Belägen anzupassen soweit nicht andere Absprachen getroffen werden.
12. Grünanlagen, die sich im Baufeld befinden, sind durch geeignete Maßnahmen zu schützen und wieder herzustellen.
13. Sind bei der Durchführung von Grabenarbeiten Grenz- oder Vermessungszeichen gefährdet, so ist die rechtzeitige Sicherung bei der zuständigen Behörde zu beantragen.
14. Der Abstand zu den Wasser- und Kanalleitungen von mindestens 100 cm ist einzuhalten! Ausnahmen sind nur mit ausdrücklicher Zustimmung und unter Einhaltung ggf. erteilter Auflagen möglich.
15. Entstandene oder nachträglich auftretende Mängel sind sofort zu beseitigen. Nach der Abnahme durch den Bauhelfer der Gemeinde Buttenwiesen gilt eine Gewährleistungsfrist von 5 Jahren.
16. Spätestens vier Wochen nach Abschluss der Baumaßnahme sind dem Bauamt der Gemeinde Buttenwiesen unaufgefordert Bestands- und Höhenlagepläne der verlegten Leitung und/oder sonstigen Einbauten im Maßstab 1:500 in zweifacher Fertigung analog sowie zusätzlich digital zu übergeben.
17. Nach Abschluss der Arbeiten ist eine Abnahme durch die Gemeinde Buttenwiesen zwingend erforderlich.
18. Das Bauamt der Gemeinde Buttenwiesen behält sich vor, stichprobenartige Lastplattenversuche durchzuführen.